

Umweltamt
Abteilung Umweltplanung
360.2, 22.04.10, ☎51-2868

AZ: 699.10-03

An

660.21
z. Hd. Herrn Galle
(vorab per Mail)

Stadtbahnverlängerung Linie 4 - Hochschulcampus
hier: Zweigleisigkeit zwischen Lohmannshof und Hochschulcampus (gepl.)

E-Mail des Amtes für Verkehr vom 31.03.2010

Gesamtstellungnahme des Umweltamtes (360)

A. Stellungnahme 360.21 Th

1. Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde

(Weitere Auskunft erteilt Herr Großmann, 360.21L, ☎ 51-6905)

Von Seiten der unteren Landschaftsbehörde wird die Variante 1.5 mit einer zweigleisigen Führung der Stadtbahnlinie 4 abgelehnt. Von dem zweigleisigen Ausbau ist der vegetationskundlich, floristisch und faunistisch wertvollste Bereich betroffen, so dass jede weitere Inanspruchnahme als schwerwiegend und erheblich einzustufen ist.

Im Rahmen der Vorgespräche und der Vorplanung hatte das Umweltamt als untere Landschaftsbehörde erhebliche Bedenken gegen eine nördliche Verlängerung der Stadtbahnlinie aufgrund der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft und der Inanspruchnahme vorhandener Ausgleichsflächen geäußert. Im weiteren Verfahren wurden diese Bedenken jedoch wegen der nachvollziehbaren betrieblichen Gründe für eine nördliche Verkehrsführung zur Erschließung des geplanten Hochschulcampus zurück gestellt. Um die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren und zu vermeiden, wurde eine zunächst eingleisige Führung innerhalb des ökologisch besonders wertvollen Bereiches nördlich von Hof Hallau als erforderlich und möglich gesehen und geplant.

Die Umweltprüfung vom Mai 2008 kommt zu dem Ergebnis, dass der Bereich des ersten Trassenabschnittes der Stadtbahnverlängerung durch einen hohen Strukturreichtum und eine hohe ökologische Lebensraumqualität eines Mosaiks verschiedenster extensiver Biotoptypen von hoher bis sehr hoher Bedeutung charakterisiert wird. In diesem Bereich liegt der ökologische Bedeutungsschwerpunkt des gesamten Untersuchungsgebietes. Dies gilt sowohl für Biotope, Pflanzenarten als auch für die untersuchten Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse.

Von dem Vorhaben ist u. a. eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldschwirls und der Dorngrasmücke betroffen. Der Feldschwirl wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu den planungsrelevanten Tierarten eingestuft und als besonders geschützte Art beurteilt. Diese Vogelart unterliegt damit einem besonderen Schutz.

Hinzu kommt, dass auch aus floristischer Sicht der Bereich nördlich vom Hof Hallau fachlich als besonders schutzwürdig zu beurteilen ist. Auf den feuchten Grünlandbrachen liegt der Schwerpunkt von Vorkommen von RL- und VWL- Arten im Untersuchungsgebiet. Im Hinblick auf das Geflügelte Johanniskraut und das Echte Tausendgüldenkraut sind diese Flächen von herausragender Bedeutung.

In der Umweltverträglichkeitsstudie von 2008 wird unter Punkt 7.1 auf Seite 54 das Erfordernis zur eingleisigen Verkehrsführung und die Reduzierung der Baustreifen zur Minimierung der Eingriffe in die ökologisch besonders hochwertig eingestuften feuchten Grünlandbrachen als ein wesentlicher und damit erforderlicher Beitrag zur Verminderung der Eingriffsfolgen explizit aufgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass der Artenschutz nicht der Abwägung unterliegt. Sollte im weiteren Verfahren an der durchgängigen zweigleisigen Verkehrsführung festgehalten werden, so ist in einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar und begründet darzulegen, dass das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vereinbar ist.

Da der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde erst in seiner Sitzung am 04.05.2010 beteiligt werden kann, erfolgt die Stellungnahme vorbehaltlich des Beiratsvotums.

2. Stellungnahme der Grünplanung

(Weitere Auskunft erteilt Herr Schmidt, 360.21G, ☎ 51-3568)

Aus grünplanerischer Sicht wird die Variante 1.5 abgelehnt, da bei einer Realisierung dieser Variante der Grünzug entlang des Babenhauser Baches weiterhin deutlich eingeengt wird.

Um die insgesamt negativen Auswirkungen der Stadtbahnverlängerung auch aus grünplanerischer Sicht ein wenig zu mindern, wurde bisher im Bereich westlich des Hofes Hallau eine eingleisige Führung der Stadtbahn konzipiert. Ein Teilrückbau der derzeitigen Kehre und ein früheres Verschwenken der Trasse nach Nordosten würde den Grünzug entlang des Babenhausener Baches dann deutlich weniger einengen als bisher und somit zu einer Aufweitung des Grünzuges führen, die auch eine zügigere, geradlinigere Wegeführung des Wanderweges A 3 ermöglicht hätte.

Diese Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation werden bei einer zweigleisigen Führung nicht erreicht. Vielmehr verschiebt sich der Eingriff in den Grünzug weiter nach Nordosten, es verbleibt weiterhin eine deutliche, sogar umfangreichere Einengung des Grünzuges, nur an anderer Stelle.

Die in dem Gutachten des Büros Kortemeier & Brokmann aufgezeigten Auswirkungen der Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 auf das Schutzgut Mensch sind daher um die o.a. Aussagen zum Teilschutzgut Erholung zu ergänzen. In der Konsequenz können dann die Auswirkungen der Variante 1.5 in der Gesamtbewertung der Tabelle 8 nicht günstiger als bei Variante 1.2 bewertet werden. Wir bitten auch dies zu korrigieren.

3. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde

(Weitere Auskunft erteilt Frau Iserlohn-Grafen, 360.21, ☎ 51-3771)

Grundwasserschutz/WSG, Altlasten und Altstandorte

Es bestehen keine Bedenken gegen die zweigleisige Führung.

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die zweigleisige Führung der Stadtbahn. Die Änderungen gegenüber der Variante 1.2 liegen überwiegend auf gestörten Böden im Bereich der Altdeponie. Daher sind beide Varianten aus Sicht des Bodenschutzes gleichrangig, lediglich bei der Flächeninanspruchnahme von Boden ergeben sich geringfügige Unterschiede zugunsten der Variante 1.2.

Die Aussagen in Kapitel 2.5 Boden sind nicht nachvollziehbar, da die Stationierungen nicht in den Karten wiederzufinden sind. Im ersten Satz heißt es: „Im ersten Trassenabschnitt verläuft die Stadtbahnverlängerung ...im Bereich von Parabraunerden“ und im letzten Satz, dass der Bereich des Bauanfangs durch eine Altablagerung überprägt ist. Dieser Widerspruch ist aufzuheben.

4. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer

(Weitere Auskunft erteilt Frau Branke, 360.21 W, ☎ 51-3417)

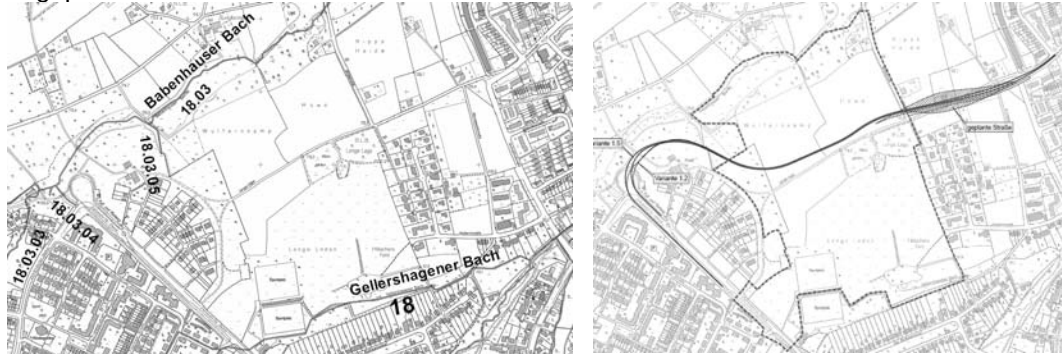
Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in der o. g. Umweltprüfung nicht aufgegriffen. Lediglich in der Tabelle 8 Gesamtbewertung der Varianten auf Seite 19 der umweltfachlichen Stellungnahme des Büros Kortemeier und Brokmann findet man den Hinweis, dass zwischen der Variante 1.2 und 1.5 keine Unterschiede zu verzeichnen sind.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sind hier folgende Ergänzungen erforderlich:

- Im Textteil: Unter Punkt 2 sollte das Schutzgut Wasser mit aufgeführt werden. Hier ist kurz darzustellen, ob z.B. im Auenbereich des Babenhauser Baches (Gewässer-Nr. 18.03) oder im Bereich des Nebengewässers 18.03.05 mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
- In der Karte: Im Lageplan sind noch die Gewässer mit darzustellen. Darüber hinaus ist auch das geplante RRB Zehlendorfer Damm im Bereich des Nebengewässers 18.03.04 mit darzustellen.

Lageplan



Niederschlagswasser nach § 51 a LWG

Es ist mit darzustellen, ob außerhalb des kanalisierten Gebietes Hochschulcampus neue Einleitungen von befestigten Flächen entstehen.

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz ist nicht betroffen.

C. Stellungnahme 360.22, EB

5. Lärmschutz

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Schmitt, 360.22ä, ☎ 51-6074)

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist die zweigleisige Stadtbahnvariante 1.5 lärmtechnisch günstiger, da ihr größerer Abstand zu den Immissionsorten weniger Lärmeinwirkungen verursacht.

6. Energieeffizienz

- nicht betroffen -

7. Stadtklima und Luftreinhaltung

(Weitere Auskünfte erteilen Frau Schmitt 360.22 ☎ 51-6074)

7.1 Stadtklima

Aufgrund der mäßigen Klimaempfindlichkeit des betrachteten Gebietes bestehen insgesamt keine Bedenken gegenüber einer zweigleisigen Gleisbettführung.

7.2 Luftreinhaltung

Da die zweigleisige Stadtbahnvariante 1.5 keine schadstoffrelevanten Auswirkungen hat, bestehen keine Bedenken.

8. Anlagenbezogener Immissionsschutz

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Sigge 360.12, ☎ 51-3796)

Die betriebsbedingten Einwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 werden durch öffentliche Verkehrswege verursacht; aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind daher Anregungen oder Hinweise nicht vorzutragen.

Baubedingte und damit anlagenbezogene Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen während der Errichtung der Straßenbahnlinie sind mit Blick auf die auf Dauer gerichtete Eingriffintensität durch den Stadtbahnbetrieb nachrangig, weil zeitlich befristet.

Immissionsschutzmaßnahmen während der Bauphase der Stadtbahnlinie sollten außerhalb der umweltfachlichen Stellungnahme im konkreten Einzelfall festgelegt werden.

D. Zusammenfassung / Gesamtabwägung v.g. umweltplanerischer Belange

Aufgrund der gewichtigen Argumente der Landschaftsbehörde und der Grünplanung gegen die Variante 1.5 mit einer zweigleisigen Führung der Stadtbahnlinie 4 wird diese seitens 360 abgelehnt.

I.A.

(Frank)